

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 19 – 21. Dezember 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Geänderter Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
- Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge-Waltruper Weg / Beerwiede
- Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: Sprakel
- Umlenungsverfahren U 11: Hafen II
- Planfeststellung für den Neubau der rd. 6,5 km langen Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von der Schieberstation Roxel bis zur Schieberstation Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord
- Rat der Stadt Münster - Feststellung eines Nachfolgers
- Öffentliche Bekanntmachungen als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Münster
- Jägerprüfung 2008
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichtes 2006 von Münster-Marketing
- Anmeldung von Eigentumsrechten

- Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007
- Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007
- Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007
- Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2008 vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. 12. 2007
- Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 13. 12. 2007

- Stadtwerke Münster GmbH Jahresabschluss zum 31. 12. 2006
- Stadtwerke Münster GmbH Konzernabschluss zum 31. 12. 2006
- items GmbH Jahresabschluss zum 31. 12. 2006
- Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH Jahresabschluss zum 31. 12. 2006
- Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH Jahresabschluss zum 31. 12. 2006
- Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH Jahresabschluss zum 31. 12. 2006
- Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Geänderter Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove

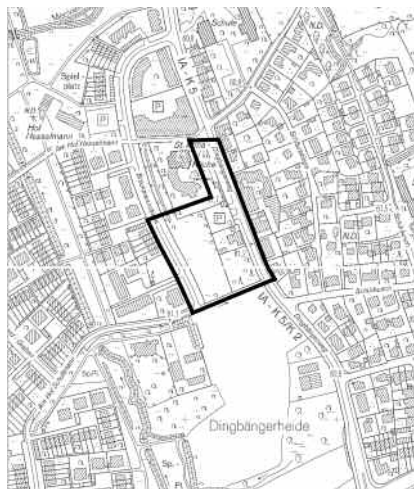
Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2005 gefasste Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove wird dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich der Änderung erweitert wird.

Innerhalb des geänderten Geltungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 228, Flurstücke 82, 83, 85, 87, 567, 568, 569, 570, Teile der Flurstücke 151, 710, 730, 747

Die Abgrenzung des geänderten Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 10.000 Abgrenzung des erweiterten Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007 als Satzung beschlossene vor-

habenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- die Änderung des Bebauungsplanes,
- die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000 Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 20. Dezember 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge - Waltruper Weg / Beerwiede

Der vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 507 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 507 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 507 tritt der Bebauungsplan Nr. 276: Nienberge - Fridericusstraße teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 507 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leis-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 507

tung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 20. Dezember 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: Sprakel

Die vom Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007 als Satzung beschlossene 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 8 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

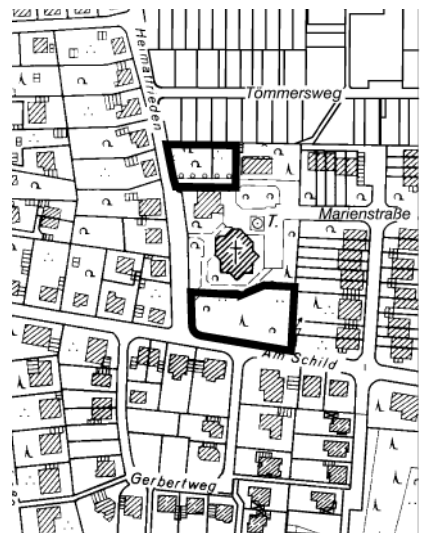
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 8 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- die Änderung des Bebauungsplanes,
- die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung der Bereiche der 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 8



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 5.000
Abgrenzung der Bereiche der 11. Änderung
des Bebauungsplanes St. Mauritz
Nr. 8

ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 20. Dezember 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Umlegungsverfahren U 11: Hafen II

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 11. 12. 2007 nach § 52 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossene Herausnahme der Grundstücke Am Mittelhafen 58 und 68, Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 580 und 586 aus dem Umlegungsgebiet, am 13.12.2007 unanfechtbar geworden ist.

Der Beschluss tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Landwirtschaftsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 14. Dezember 2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Planfeststellung für den Neubau der rd. 6,5 km langen Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von der Schieberstation Roxel bis zur Schieberstation Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster

Die E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 43a ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff.

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 2. Januar 2008 bis 1. Februar 2008** im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden (Mo - Mi von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do von 8:00 bis 18:00 Uhr und Fr von 8:00 bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungfrist, das ist bis zum **28. Februar 2008**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster oder bei der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Abs. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
- von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Abs. 5 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Plan-

feststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Münster, den 20. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Nord ist

Herr Florian Steinforth (CDU)

mit Ablauf des 10. 12. 2007 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

Herr Heinz Vosseberg, Kemperweg 66, 48157 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz

(KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 11. 12. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 17. Dezember 2007

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Rat der Stadt Münster - Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Herr Markus Funk (CDU)

mit Ablauf des 10. 10. 2007 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Liste der Ersatzbewerber ist

Herr Florian Steinforth, Königsberger Str. 149, 48157 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 11. 12.

2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 19. Dezember 2007

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Öffentliche Bekanntmachungen als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich Münster

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 4. 12. 2007 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster, Kinder- und Jugendcircus Alfredo

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 5. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister

I.A.
Pohl

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 4. 12. 2007 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger

der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 5. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister

I.A.
Pohl

Jägerprüfung 2008

Die nächste Jägerprüfung findet im April/Mai 2008 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 28. 4. 2008 in der Stadthalle Hiltrup;
2. Schießprüfung am 29. 4. 2008 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld;
3. mündlich-praktische Prüfung ab 5. 5. 2008 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 28. 2. 2008 bei der Stadt Münster - Untere Jagdbehörde -, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 205 € einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 4 92-32 13.

Münster, den 10. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister

I. A.
Koch

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichtes 2006 von Münster-Marketing

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 8. 2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 von Münster-Marketing wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 72.294,99 € einschließlich des Verlustvortrages in Höhe von 32.920,93 € wird mit den Rücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2006 und der Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 3. 1. 2008 bis 17. 1. 2008 bei der Stadt Münster, Münster-Information, Heinrich-Brüning-Str. 9, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 und des Lageberichts 2006 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 22. 11. 2007 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2006 von Münster-Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 5. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 3. 2008 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 3. 2008 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

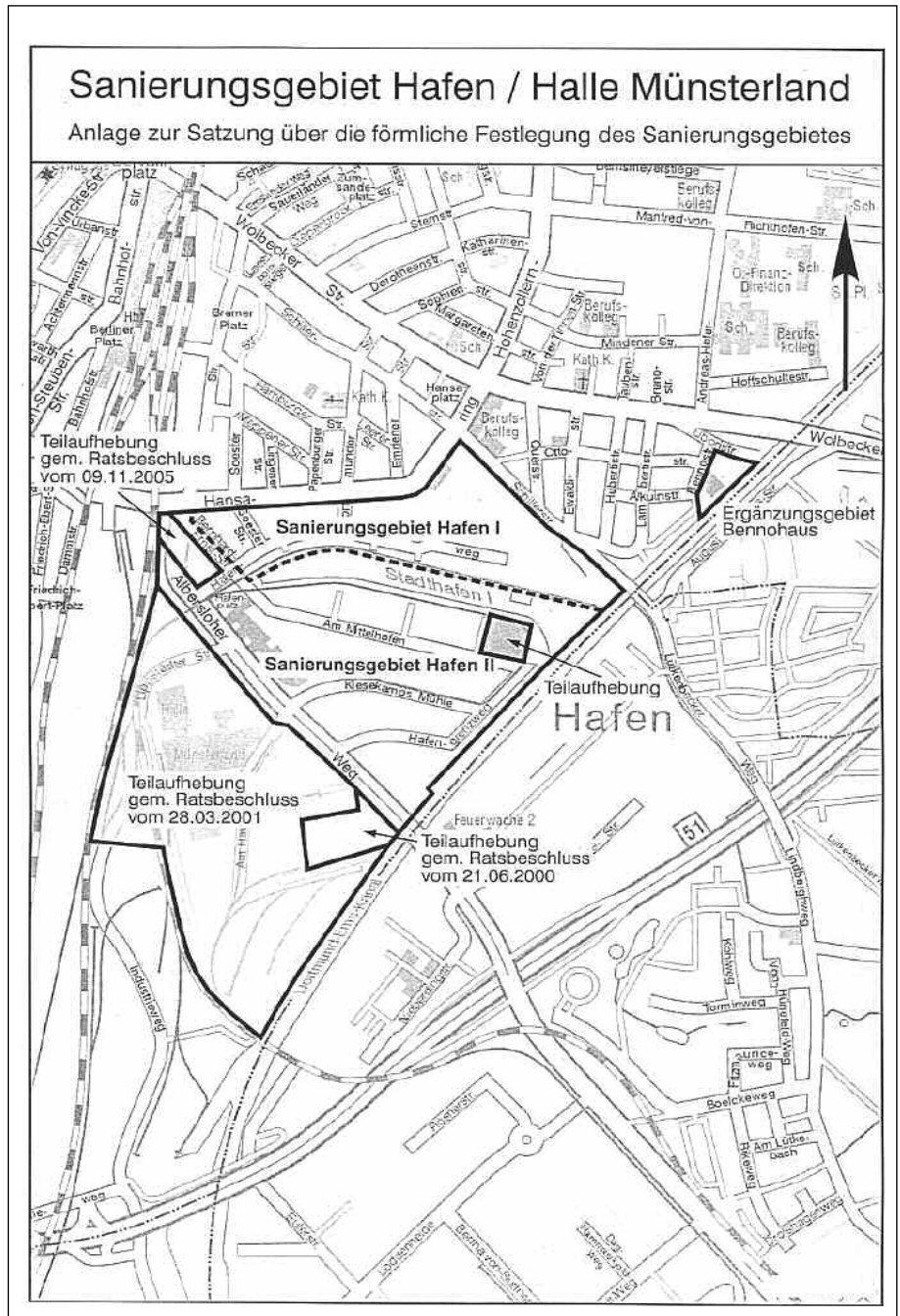
Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
I.A.

Meyer

Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 12. 2007 aufgrund des § 142 Baugesetz-



setzbuch in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland wird für die Grundstücke Am Mittelhafen 58 und 68, Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 580 und 586 aufgehoben.

Der veränderte Geltungsbereich der Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Bezeichnungen

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Münster führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".
- (2) Der/Die Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ bzw. „Oberbürgermeisterin“, die Ver-

treter/-innen führen die Bezeichnung „Bürgermeister“ bzw. „Bürgermeisterin“.

- (3) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ bzw. „Bezirksbürgermeisterin“.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

...

- (3) Beschließt der Rat, eine Einwohner/-innenversammlung anzuberaumen, so bereitet der/die Oberbürgermeister/-in diese vor. Für die Tagesordnung und ihre öffentliche Bekanntmachung gilt § 48 Abs. 1 GO NRW. Für die Leitung der Versammlung gilt § 51 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Findet die Einwohner/-innenversammlung zur Unterrichtung der Einwohner/-innen eines bestimmten Stadtbezirkes statt, so kann der/die Oberbürgermeister/-in die Leitung der Sitzung dem / der Bezirksbürgermeister/-in übertragen.

...

Artikel III

§ 6 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu.
- (2) Der/Die Bezirksbürgermeister/-in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind und für die die Bezirksvertretung zuständig ist, dem/der Oberbürgermeister/-in zur Vorbereitung einer Entscheidung zu. Anregungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, leitet der/die Bezirksbürgermeister/-in über den/die Oberbürgermeister/-in an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/-in bzw. der/die Bezirksbürgermeister/-in teilt dem/der Eingebener/-in mit, wer über die Anregung zuständigkeithalber entscheiden wird und wann die Anregung im Rat bzw. in der Bezirksvertretung eingebracht wird.
- (4) Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim/bei

der Oberbürgermeister/-in / beim/bei der Bezirksbürgermeister/-in eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Rates/der Bezirksvertretung bekannt gegeben und gegebenenfalls beraten.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 8

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger/-innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen.

Es muss gem. § 26 GO NRW

- a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und
- b) eine Begründung enthalten,
- c) eine nach gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen,
- d) mindestens eine/n, aber höchstens drei Bürger/-innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

...

Artikel V

§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 10

Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

...

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.

...

(6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung

- a) die Bezirksbürgermeister/-innen den 2-fachen Satz
- b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz

der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/-innen gezahlt wird.

Artikel VI

§ 11 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 11

Auskunft und Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den/die Oberbürgermeister/-in zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am 4. Tag, zu gewähren.

Artikel VII

Die Überschrift zu § 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

Verträge der Stadt Münster mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, dem/der Oberbürgermeister/in und leitenden Dienstkräften

Artikel VIII

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 16

Teilnahme an Sitzungen

...

(5) Der/Die Oberbürgermeister/-in nimmt an den Einwohner/-innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/-innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/-innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/-innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der Bezirksbürgermeisters/-in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.

...

Artikel IX

§ 20 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 20

Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/-innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/-innen am jeweiligen Lernort entscheidend.

Dieser Schüler/-innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15. 10. des Vorjahres festgestellt.

- Stadtteilbüchereien
- Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe
- Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel
- Frei- und Hallenbäder
- Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus)

- bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
- öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
- Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
- Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), der Schulkonferenz nach dem Schulgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

Artikel X

§ 21 der Hauptsatzung wird gestrichen.

Artikel XI

§ 22 der Hauptsatzung wird § 21 der Hauptsatzung.

Artikel XII

§ 23 der Hauptsatzung wird § 22 der Hauptsatzung.

Artikel XIII

§ 24 der Hauptsatzung wird § 23 der Hauptsatzung.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. 12. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379 ff), hat der Rat der Stadt Münster am 12. 12. 2007 folgende Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Eingang des Bürgerbegehrens

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde zu entscheiden (§ 26 Abs. 1 GO NRW), werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden (§ 26 Abs. 9 GO NRW), werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen, die/der das Bürgerbegehren unverzüglich zur Prüfung der Zulässigkeit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zuleitet.
- (3) Die Fraktionen sind über den Eingang eines Bürgerbegehrens unverzüglich zu informieren.

§ 2

Zulässigkeit und sachliche Beratung des Bürgerbegehrens

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet das Bürgerbegehren unmittelbar nach Eingang der Verwaltung zur Prüfung der Zulässigkeit zu. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuschließen.
- (2) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Das Ergebnis der Prüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Soweit möglich, ist die von der Verwaltung zu fertigende fachliche Stellungnahme den Sitzungsunterlagen ebenfalls beizufügen. In diesem Fall kann die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die sachliche Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung erfolgen. Eine sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat jedoch spätestens in der darauffolgenden Ratssitzung stattzufinden.
- (3) Soweit es sich bei dem Bürgerbegehren um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist, beschließt der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Das Ergebnis der Prüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Eine sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat spätestens in der darauffolgenden

Sitzung der betreffenden Bezirksvertretung stattzufinden.

- (4) Für den Fall, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, findet eine sachliche Beratung nicht statt.

Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, so kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

§ 3

Beteiligung der Vertreter/-innen des Bürgerbegehrens

- (1) Die Vertreter/-innen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind zu den Sitzungen des Rates bzw. der Bezirksvertretungen, in denen das Bürgerbegehren behandelt wird, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister einzuladen. Hierbei sind die Vertreter/-innen der Unterzeichnenden darüber zu informieren, dass sie gem. § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW die Gelegenheit haben, den Antrag in der Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu erläutern.
- (2) Über die Zulässigkeitsfeststellung und die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit sind die Vertreter/-innen der Unterzeichner des Bürgerbegehrens schriftlich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. durch die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister zu unterrichten.

§ 4

Durchführung des Bürgerentscheids

- (1) Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Rates (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW § 26 Abs. 9 Nr. 3 GO NRW, § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Münster) an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Abstimmungstag wird durch den/die Abstimmungsleiter/-in festgesetzt und unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage öffentlich gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Münster bekannt gemacht.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über die zur Entscheidung zu bringende Frage, Abstimmungstag, -zeit, -ort.

- (2) Der/Die Abstimmungsleiter/-in teilt das Abstimmungsgebiet auf der

Grundlage der Kommunalwahlbezirke in Abstimmungsbezirke ein, wobei je Kommunalwahlbezirk mindestens zwei Abstimmungsbezirke gebildet werden müssen. Hierbei soll die Zahl der Abstimmungsberechtigten je Abstimmungsbezirk in der Regel 5000 nicht überschreiten. Die Abstimmungsräume sollen möglichst in den bei Wahlen genutzten Gebäuden eingerichtet werden. Dabei ist anzustreben, dass in jedem Stadtteil mindestens ein Abstimmungsraum vorhanden ist.

- (3) Ist der/die Abstimmungsberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum in der Lage, kann sie/er beim Wahlamt bis zum 2. Tag, 18.00 Uhr, vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum anfordern.

Abstimmungsbriefe müssen bis spätestens um 16.00 Uhr am Abstimmungstag beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

- (4) Im übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), die Einteilung in Stimmbezirke (§ 5), das Wahlrecht (§§ 7, 8), die Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9-11), die Stimmzettel (§ 23), die Durchführung der Wahl (§§ 24-30) sowie die Kosten (§§ 47, 48) und die entsprechenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

- (5) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der/die Abstimmungsleiter/-in macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 5

Informationsblatt der Stadt Münster

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden anhand eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung informiert. Dieses Informationsblatt wird zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 4 Abs. 1 S. 3 versandt.
- (2) Das Informationsblatt enthält
- Angaben zu Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind

und bis zu denen der Abstimmungsbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss,

- die zur Abstimmung gestellte Frage,
- eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens oder die Begründung aus dem Begründungstext des Bürgerbegehrens,
- jeweils eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
- jeweils eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
- den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis, dass zum Bürgerentscheid geführt hat,
- die Abstimmungsempfehlung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die auf dessen/deren Wunsch wiederzugeben ist.

Die Textbeiträge werden in der oben dargestellten Reihenfolge zusammengestellt.

Bei einem Ratsbürgerentscheid tritt an die Stelle des Textes unter c) der Ratsbeschluss und gegebenenfalls der Begründungstext, der zum Ratsbürgerentscheid geführt hat.

- (3) Die Textbeiträge sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach seiner/ihrer Aufforderung bis zum 62. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die von den Beteiligten nach Abs. 2 eingereichten Begründungstexte dürfen den Umfang von 3.500 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Verkleinerung des Formates aus technischen Gründen erforderlich sein kann. Über diese Begrenzung hinausgehende Textbeiträge werden nicht in das Informationsblatt aufgenommen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann ehrverletzende oder eindeutig rechtswidrige bzw. wahrheitswidrige Behauptungen aus den eingereichten Texten nach Unterrichtung des Einreichenden streichen.
- (4) Das Informationsblatt wird im Internet auf der Homepage der Stadt Münster veröffentlicht.

- (5) Das Verfahren für an den Rat gerichtete Bürgerbegehren findet für an Bezirksvertretungen gerichteten Bürgerbegehren entsprechend Anwendung.

§ 6

Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

- Der/Die Abstimmungsberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmungsberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Abstimmungszettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Abstimmungszettels auch einer Abstimmungszettelschablone bedienen.
- Die Abstimmungslokale sollen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen, barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden.

§ 7

Weitere Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Münster

Weitere Ausführungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid trifft § 8 der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 1995.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinder-tagespflege vom 13. 12. 2007

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) - SGB VIII, sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - vom 25. 10. 2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 12. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinder-tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Plätze, die nach dem sog. u-3-Programm des Rates der Stadt Münster zum Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten unter 3 Jahren eingerichtet wurden.

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, und zwar die leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusam-

men, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Elternbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege endet.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
- (5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 4

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die

Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztageschule oder nehmen an einem ganztägigen Betreuungsangebot in Grund- oder Förderschulen teil oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzu-stufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2008 in Kraft

Elternbeitragstabellen

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Jahres-Bruttoeinkommen	25 Std.- Betreuung wchtl., 108 Std. mtl.	35 Std.- Betreuung wchtl., 152 Std. mtl.	45 Std.- Betreuung wchtl., 195 Std. mtl.	25 Std.- Betreuung wchtl., 108 Std. mtl.	35 Std.- Betreuung wchtl., 152 Std. mtl.	45 Std.- Betreuung wchtl., 195 Std. mtl.
	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind über 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	19,00 €	26,00 €	42,00 €	43,00 €	60,00 €	68,00 €
bis 37.000 €	32,00 €	44,00 €	71,00 €	89,00 €	124,00 €	141,00 €
bis 50.000 €	52,00 €	73,00 €	115,00 €	130,00 €	183,00 €	209,00 €
bis 62.000 €	82,00 €	115,00 €	178,00 €	173,00 €	243,00 €	277,00 €
über 62.000 €	108,00 €	151,00 €	235,00 €	195,00 €	274,00 €	313,00 €

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std. mtl.	bis 65 Std. mtl.	bis 90 Std. mtl.	bis 110 Std. mtl.	bis 130 Std. mtl.	bis 155 Std. mtl.	bis 175 Std. mtl.	bis 195 Std. mtl.	über 195 Std. mtl.
bis 20.000 €	0,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
bis 25.000 €	16,00 €	33,00 €	47,00 €	54,00 €	66,00 €	73,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	58,00 €	81,00 €	96,00 €	115,00 €	130,00 €	154,00 €	169,00 €	187,00 €
bis 50.000 €	49,00 €	80,00 €	112,00 €	133,00 €	160,00 €	181,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €
bis 62.000 €	64,00 €	103,00 €	143,00 €	172,00 €	205,00 €	233,00 €	275,00 €	303,00 €	339,00 €
über 62.000 €	73,00 €	115,00 €	160,00 €	193,00 €	230,00 €	262,00 €	308,00 €	339,00 €	381,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18. 5. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 20 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18. 5. 2006 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffern 2. und 3. erhält folgende Fassung:
 2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z.B. Strip-tease, Tabledances, Peepshows);
 3. Ausspielungen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die zu diesem Zweck zeitlich befristet genutzt werden;
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Steuersatz beträgt bei
 - Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 und 2 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
 - Vorführungen von pornografischen Filmen u. ä. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei

- Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 b)
- Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 Euro
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2 gegen Entgelt 2,64 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 b)
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2 ohne Entgelt 1,76 Euro
- Ausspielungen in Spielclubs u. ä. 20,00 Euro

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2002 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18. 5. 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen für die Kalenderjahre 2003 und 2004 die Vergnügungssteuersatzung vom 13. 12. 2002 und für das Kalenderjahr 2005 die Vergnügungssteuersatzung vom 13. 12. 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 2004. Im Übrigen gilt die Vergnügungssteuersatzung vom 13. 12. 2002 weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2008 vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde		Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Normalstunde:		32,15 €	29,46 €	25,49 €
1/6 Stundensatz		5,36 €	4,91 €	4,25 €
Zeitzuschläge je Stunde:		Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Nacharbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20%	2,54 €	2,46 €	2,27 €
Samstags 13.00 – 21.00 Uhr	20%	2,54 €	2,46 €	2,27 €
Sonntags	25%	3,18 €	3,08 €	2,84 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35%	4,45 €	4,31 €	3,97 €
Feiertagsarbeit	135%	17,18 €	16,61 €	15,32 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:	je 1/6 Stunde in Euro	je Stunde in Euro
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,50 €	9,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,50 €	9,00 €
Lkw über 7,5 t	3,80 €	22,80 €
Kehrmaschine (Summe)	3,00 €	18,00 €
Kleinkehrmaschine (Summe)	3,10 €	18,60 €
Pressmüllwagen	3,90 €	23,40 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind. Die Entgelte zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste – Abfälle zur Verwertung

a) Altholz A I - III	60,00 € / t
b) Altholz A IV	125,00 € / t
c) Wurzelstöcke	70,00 € / t
d) Wertstoffgemische	130,00 € / t
e) Styropor	60,00 € / t
f) Flachglas	60,00 € / t
g) Reifen	2,50 € / Stück
h) Grünabfälle	45,00 € / t
i) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung a. d. Containerdienst AWM	195,00 € / t
j) Mineralfaserabfälle	250,00 € / t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für jede Nutzungseinheit, die über einen Abfallbehälter nach Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Abfallgebührensatzung bzw. eine entsprechende Nachbarschaftstonne gemäß § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig für die in Ziffer 1 des Gebührentarifs bezeichneten Gebühren ist der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen Grundstücks.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

2. Ziff. 1.9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit verfügbar wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Filterdeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,00 € angeboten.

3. Ziff. 3.2 (Mineralfaserabfälle) wird ersatzlos gestrichen.

4. Ziff. 3.3 bis 3.9 werden zu Ziff. 3.2 bis 3.8.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 8, 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „oder dem Sperrgut“ gestrichen.

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Elektrische Haushalts Großgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) werden nach Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM gesondert abgeholt.

3. In § 17 Abs. 4 werden die Wörter „und künstliche Mineralfaserabfälle“ gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. Folgende Abfallarten werden aus der Anlage 1 zur Abfallsatzung gestrichen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 12 08	Textilien
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

2. Folgende Abfallarten werden neu in die Anlage 1 zur Abfallsatzung aufgenommen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 05*	andere Basen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 02	Zinkasche
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. 12. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 2007 (GV NRW, Seite 380), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch GO- Reformgesetz vom 9. 11. 2007 (GV NRW, Seite 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW, Seite 463) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt festgesetzt:

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2007.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2008
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ Δ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,00 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,67 €/m ³)	1,67 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	120,00 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,50 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünzte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	0,10 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,25 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünzte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,05 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,00 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,67 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	35,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	6,35 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	4,45 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	1,64 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich	71,58 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

**Satzung zur Änderung der
Gewässergebührensatzung der
Stadt Münster (GGs) vom
13. 12. 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch GO- Reformgesetz vom 9. 10. 2007 (GV NRW, Seite 380), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV NRW, Seite 380) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW, Seite 463) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 12. 2007 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGs) vom 14. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenpflicht

In Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „i. S. v. § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977)“ gestrichen.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGs der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

**Stadtwerke Münster GmbH
Jahresabschluss zum 31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 25. 10. 2007

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

**Stadtwerke Münster GmbH
Konzernabschluss zum
31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 4. 12. 2007

- den Konzernabschluss
- den Konzernlagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

**items GmbH
Jahresabschluss zum 31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 25. 10. 2007

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

**Stadtwerke Münster
Netzgesellschaft mbH
Jahresabschluss zum 31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 25. 10. 2007

- den Jahresabschluss

Gebührentarif

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2007.

Unterhaltungsbereich	2008 € / ha
1. Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	54,31
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	70,80
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	38,68
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	82,19
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	115,74
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	39,51

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

**Verkehrsservice Gesellschaft
Münster mbH
Jahresabschluss zum 31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 25. 10. 2007

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

**Westfälische Fernwärme-
versorgung GmbH
Jahresabschluss zum 31. 12. 2006**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 25. 10. 2007

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 6. Dezember 2007

Die Geschäftsführung



Die Stadtwerke Münster informieren:

Nachtstrom-/Wärmepumpen-Sonderabkommen gültig ab 01.02.2008

Sehr geehrte/r Kunden/innen,

ab dem 1. Februar 2008 ändern sich die Preise für das Nachtstrom- und Wärmepumpen-Sonderabkommen auf Grund veränderter Kosten. Es gelten folgende Preise in Euro:

Nachtstrom-Sonderabkommen		Endpreis	netto¹⁾
Gemeinsame Messung ohne Nachladezeit (kein separater Zähler für den Haushaltsstrom vorhanden)		inkl. 19% MwSt	
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	18,94	15,92
Arbeitspreis NT ³⁾	Cent/kWh	10,95	9,20
Gemeinsame Messung mit Nachladezeit (kein separater Zähler für den Haushaltsstrom vorhanden)			
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	19,31	16,23
Arbeitspreis NT ³⁾	Cent/kWh	11,31	9,50
Getrennte Messung ohne Nachladezeit (separater Zähler für den Haushaltsstrom vorhanden)			
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	14,57	12,24
Arbeitspreis NT ³⁾	Cent/kWh	10,71	9,00
Wärmepumpen-Sonderabkommen			
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	15,36	12,91
Arbeitspreis NT ³⁾	Cent/kWh	12,09	10,16

- 1) Für Vorsteuerabzugsberechtigte.
- 2) Arbeitspreis zu dem der Tagesverbrauch berechnet wird.
- 3) Arbeitspreis zu dem der Nachtverbrauch berechnet wird.

In den genannten Preisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom-StG vom 03.03.1999) enthalten. Diese beträgt 2,05 Cent/kWh. Weiterhin ist in den Preisen die Mehrbelastung auf Grund des EEG und KWK-Gesetzes enthalten. In der Rechnung wird der Endpreis über den Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer berechnet. Sie haben ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum 31.01.2008.

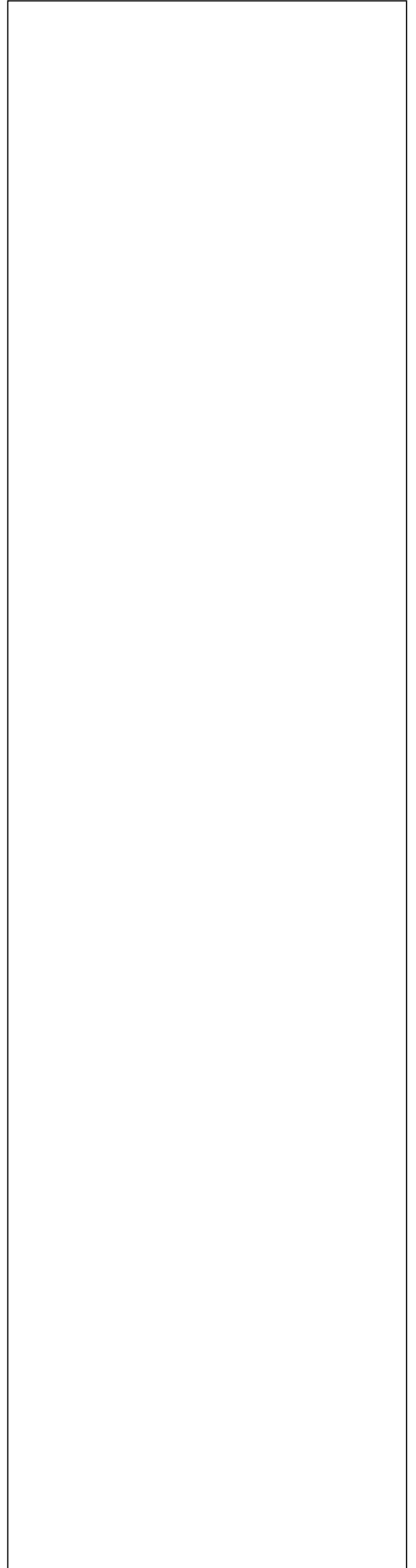
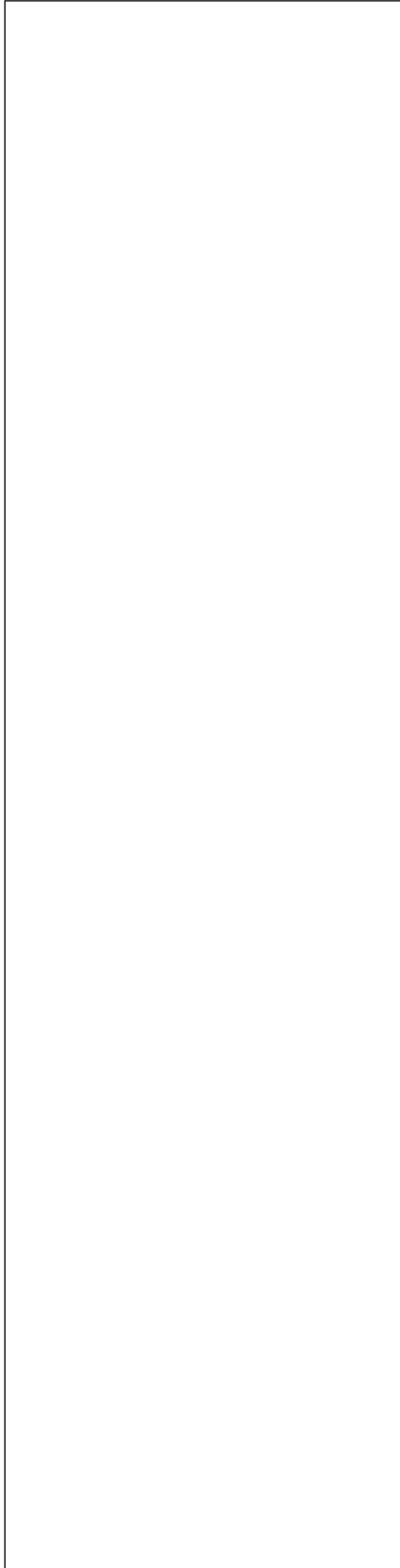
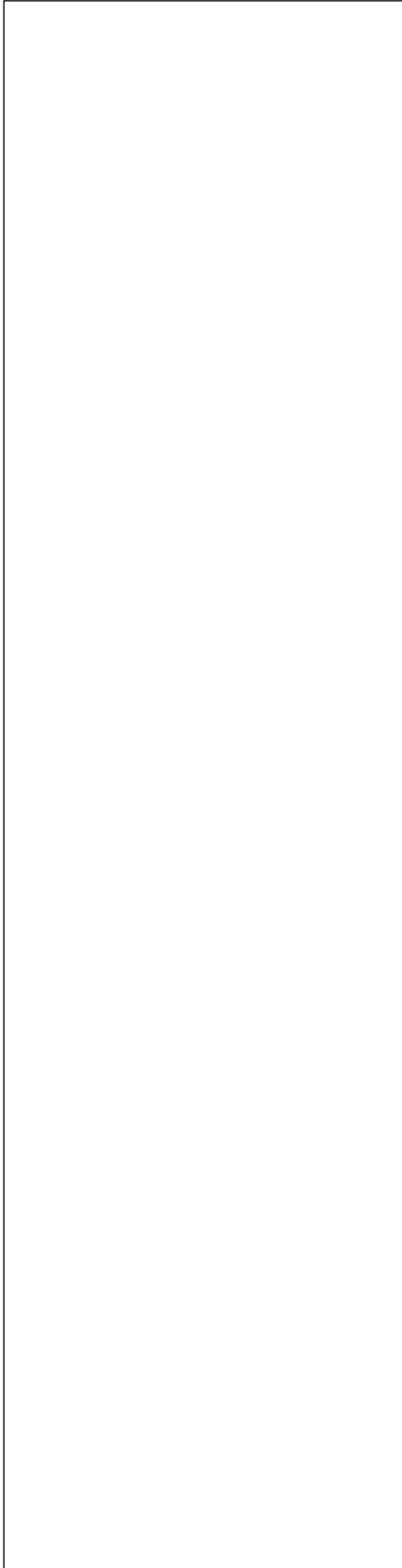
Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8 – 18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

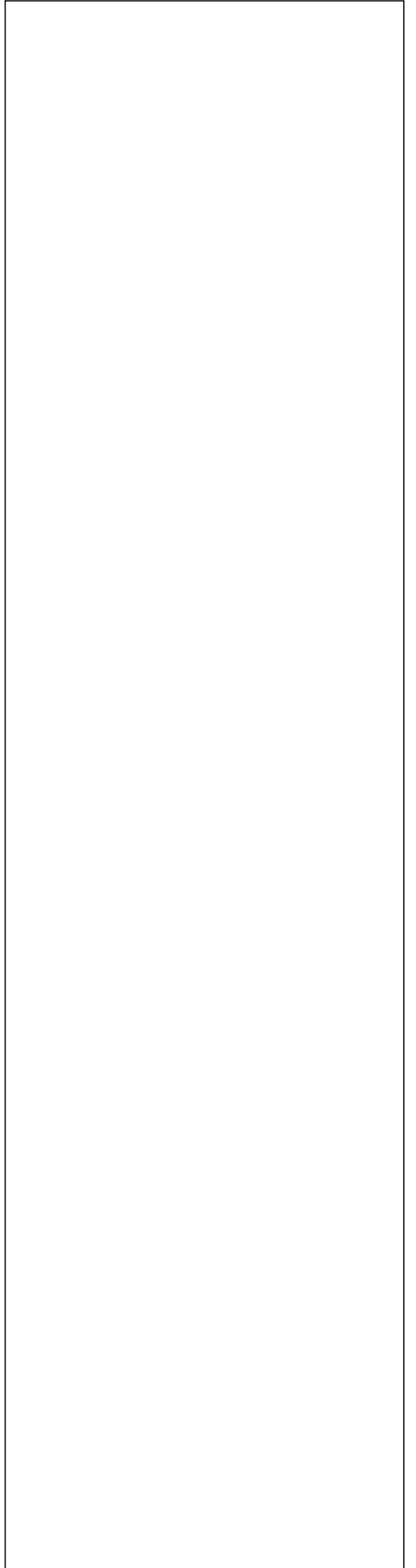
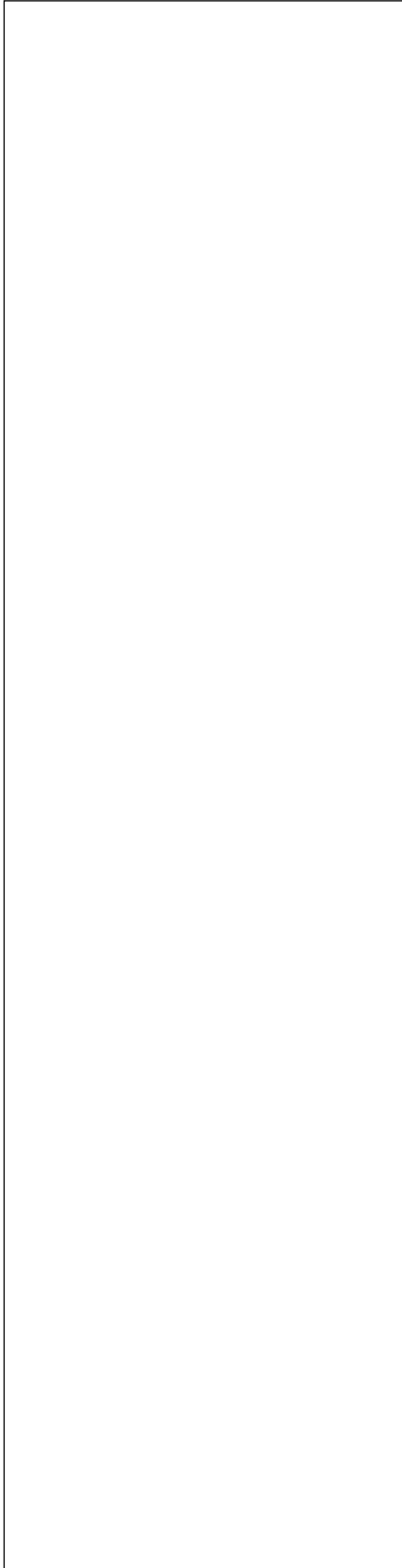
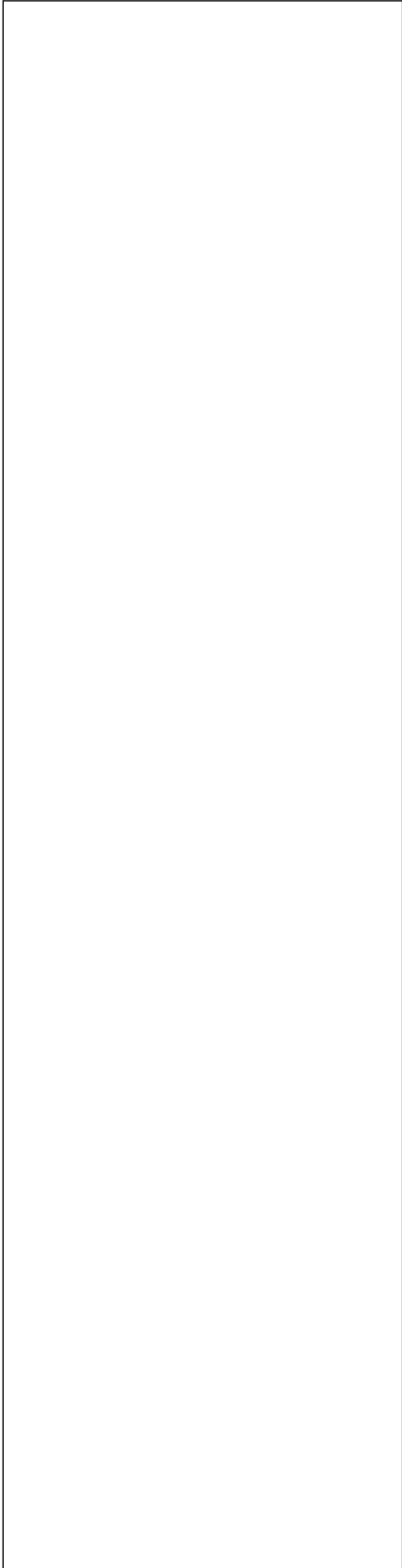
Münster, im Dezember 2007

service rund um



Stadtwerke Münster



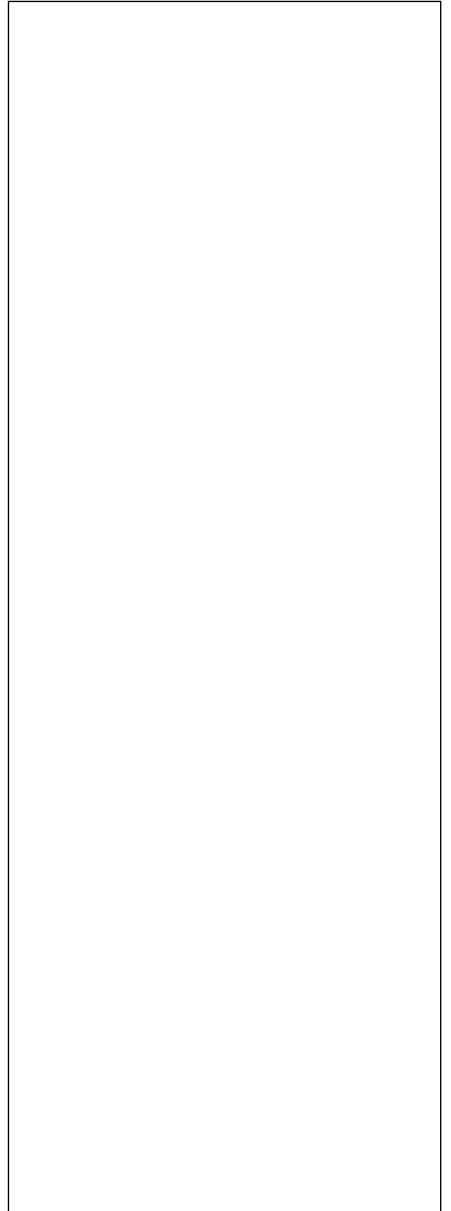
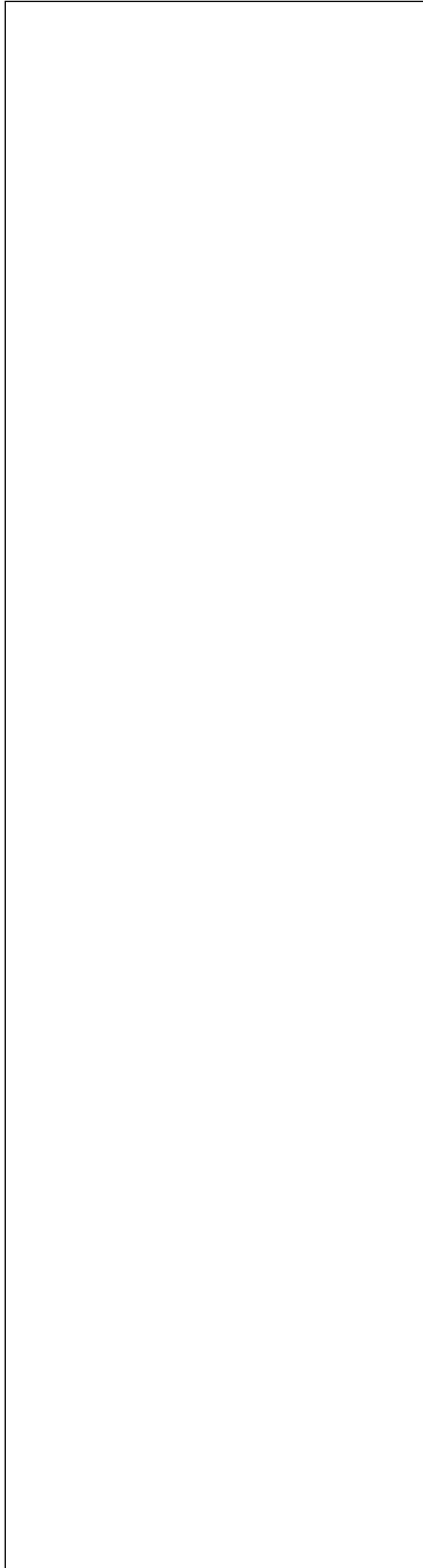
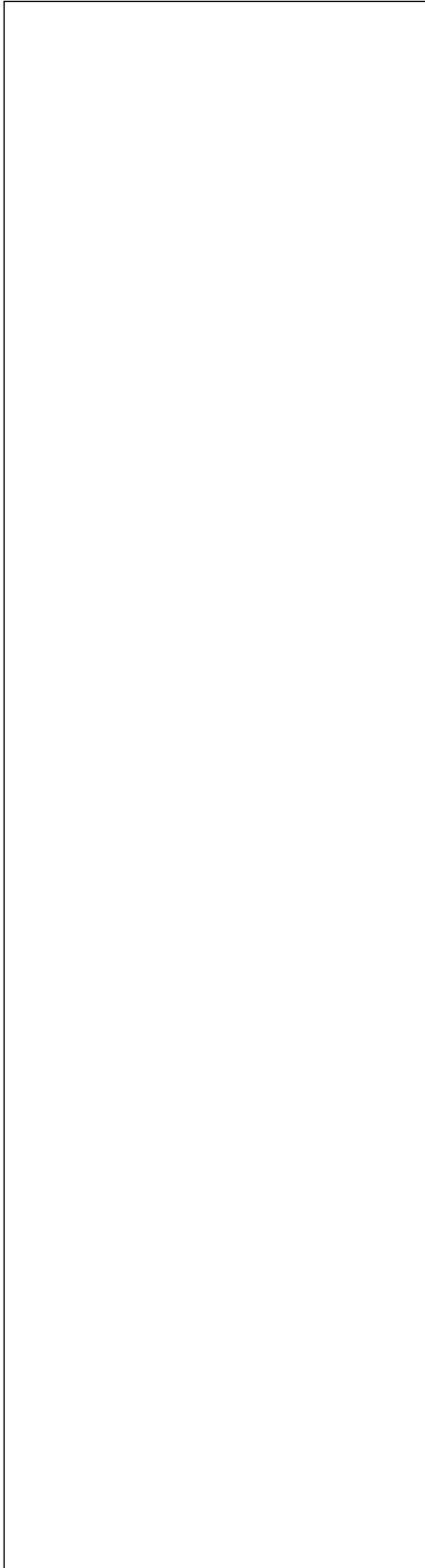


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22